

Satzung BOLZPLATZHELDEN e.V.



Version	Datum
1.0	01.09.2017
1.1	15.12.2017

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 8 Organe des Vereins.....	7
§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	8
§ 10 Mitgliederversammlung	8
§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	9
§ 12 Vorstand	9
§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung	10
§ 14 Datenschutz	11
§ 15 Auflösung des Vereins	11
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	12

Satzung BOLZPLATZHELDEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bolzplatzhelden“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76726 Germersheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports, insbesondere des Jugendfußballs, durch finanzielle, ideelle und organisatorische Unterstützung des VfR 1926 Sondernheim e. V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung in Form von Beiträgen, Spenden sowie der Organisation oder Mitorganisation von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
3. Die Förderung kann durch direkte, zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fußballabteilung des VfR 1926 Sondernheim e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager und sonstige sportliche Aktivitäten der Fußballabteilung des VfR 1926 Sondernheim e. V. übernimmt.
4. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO), sowie der jeweils gültigen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Für den Verein tätige Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder eine unverhältnismäßige hohe Vergütung darstellen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte

Aufnahmegebühr fällig.

5. Mit seinem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
6. Personen, die sich um die Förderung des Fußballsports in Sondernheim, insbesondere des Jugendfußballs, verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, des Weiteren durch die Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist dem erweiterten Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor dem erweiterten Vorstand zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Der Beschluss ist endgültig.
4. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Minderheitsrecht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Stimm- und Wahlrecht setzen jedoch die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind
4. Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Angaben nach Ziff. 4 nicht mitteilt gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgehalten.
Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31.3 des Jahres eingezogen
3. Die Mitgliedschaft kann nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung der fälligen Beiträge ruht das Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Minderjährige Mitglieder haben nach Eintritt der Volljährigkeit das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Sie werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt

und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Beisitzer
- Der Schriftführer

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

2. Die Beisitzer

- a. Für bestimmte Aufgaben kann die Mitgliederversammlung bis zu 8 Beisitzer bestimmen. Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen volljährige Vereinsmitglieder an. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- b. Dieser erweiterte Vorstand ist für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Von ihm können Sonderausschüsse und Beauftragte zu besonderen Verwendung ernannt und abberufen werden.

3. Der Schriftführer

- a. Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes Protokoll. Er kann durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch einen Beisitzer vertreten werden.
- b. Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen.
- c. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vereins unterstützt werden.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden durch eine schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihren Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom/von der Protokollführer/-in zu unterschreiben

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-Prüferinnen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 7 der Vereinssatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- i) Wahl der Beisitzer

§ 12 Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister

- sowie bis zu 8 Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung einen detaillierten Kassenbericht vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie haben die Aufgabe die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies gegen ihre Unterschrift zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Mängel sind dem Vorstand zu berichten.

§ 14 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
3. Für den Fall der Auflösung werden der/die erste Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VfR 1926 Sondernheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendfußballs in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

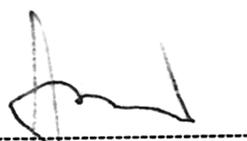
Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. September 2017 beschlossen und durch Beschluss des Vorsitzenden vom 15.11.2017 in den Paragraphen 3,4,5,8,11 und 12 geändert.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

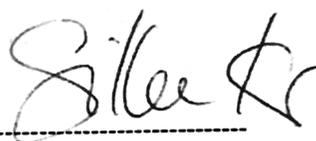
BOLZPLATZHELDEN e.V.
Germersheimer Straße 18
76726 Germersheim
Germersheim, den 15. Dezember 2017



1. Vorsitzender
(Bülent Öktem)



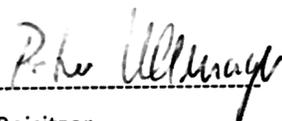
2. Vorsitzender
(Christian Keiser)



Schatzmeisterin
(Silke Keiser)



Beisitzerin
(Anastasia Lösch)



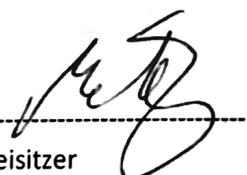
Beisitzer
(Peter Ullmayer)



Beisitzerin
(Claudia Klein)



Beisitzerin
(Marina Weber)



Beisitzer
(Mario Mölter)



Beisitzerin
(Sabine Mölter)